



Westdeutscher Volleyball-Verband e. V.

Mitglied im Deutschen Volleyball-Verband e. V. , dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
und der Europäischen Akademie des Sports e.V.

Anlage 3 zur Verbandsspielordnung (VSpO)

Spielerpassordnung (SpPO)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2	Bestellung und Eintragung	2
§ 3	Spielberechtigung	3
§ 4	Begrenzung und Passgültigkeit	4
§ 5	Bearbeitungszeit	4
§ 6	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	4

Anlage 1 zur Spielerpassordnung – Zusatzformular bei Passantrag für ausländische Spieler/ innen



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Spieler die an Pflichtspielen im Sinne der VSpO teilnehmen, müssen sich durch einen gültigen Spielerpass ausweisen.
- (2) Spielerpässe sind:
 - a) Spielerpass (Farbe = weiß)
Der Spielerpass ist ausschließlich für den Erwachsenenbereich im allgemeinen Spielbetrieb (Pflichtspiele der Leistungsklassen nach VSpO § 4 (3)) zugelassen.
 - b) Jugendspielerpass (Farbe = gelb)
Der Jugendspielerpass ist zugelassen für den Jugendspielbetrieb nach VSpO § 4 (1) i.V. Mit der Altersklasseneinteilung nach § 3 (1) der Verbandsjugendspielordnung (VJSpO).
 - c) Seniorenspielerpass (Farbe = hellgrün)
Der Seniorenspielerpass ist zugelassen für den Seniorenspielbetrieb nach VSpO § 4 (2) i.V. mit der Altersklasseneinteilung nach § 1 (3) der Seniorenspielordnung (SSO).
- (3) Für jeden Spieler darf zum Nachweis seiner Spielberechtigung nur je ein gültiger Spielerpass nach Ziffer (2) beantragt und ausgestellt werden, es sei denn, es sind ausdrücklich Ausnahmen zugelassen.

§ 2 Bestellungen und Eintragungen

- (1) Spielerpässe können nur bei der WVV- Geschäftsstelle bestellt werden. Die Gebühr wird vom Präsidium des WVV festgelegt.
- (2) Der Spielerpass muss vollständig, deutlich lesbar und dokumentenecht ausgefüllt werden.
 - a) Es dürfen nur Eintragungen vorgenommen werden, die im Spielerpass gefordert sind. Die Eintragungen müssen an den vorgesehenen Stellen erfolgen. Unstatthafte Eintragungen machen den Spielerpass ungültig. Bei vorsätzlicher Falscheintragung durch den Verein oder den Spieler muss das Präsidium den Verein mit einer Geldstrafe bis zu € 256,00 bestrafen und/oder den Spieler bis zu zwölf Monaten sperren. Zugleich ist die Ungültigkeit des Spielerpasses festzustellen und die Spiele sind gemäß § 13 (3) VSpO mit Spielverlust zu werten.
 - b) Jeder Verein erhält von der Geschäftsstelle des WVV bei der Aufnahme eine Mitgliedsnummer. Diese Mitgliedsnummer ist in jedem Spielerpass einzutragen.
 - c) Das Passbild darf nur eingeklebt werden. Bereits abgestempelte Passbilder dürfen nicht verwendet werden. Bei Pass-Neubearbeitung darf das Passbild höchstens 1 Jahr alt sein.
 - d) Zur Gültigkeitserklärung durch die WVV- Passstelle muss der Spielerpass vom Passinhaber an der vorgesehenen Stelle unterschrieben sein.
- (3) Bei Namensänderung des Passinhabers sowie bei Unleserlichkeit des Spielerpasses ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.



- a) Ändert sich der Name eines Spielers, wird sein Spielerpass mit Ablauf des laufenden Spieljahres ungültig.
 - b) Ist in Spielerpass ganz oder teilweise unleserlich geworden, ist unverzüglich ein neuer Spielerpass zu beantragen.
- (4) Beim Vereinswechsel eines Spielers bestätigt der alte Verein die Freigabe durch Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift. Das Freigabedatum ist verbindlich und wahrheitsgemäß einzutragen.
- (5) Bei Verlust des Spielerpasses kann nach einer Wartefrist von vier Wochen eine Zweitbeantragung der Spielberechtigung erfolgen. Der Spieler und der Verein, bei Vereinswechsel auch der abgebende Verein, müssen über den Verlust eine Erklärung abgeben.
- a) Sollte sich nach Zweitausstellung des Spielerpasses der erste Spielerpass wieder einfinden, so ist dieser der WVV- Passstelle einzureichen, die ihn ungültig macht.
 - b) Wird vorsätzlich ein zweiter Spielerpass bei der WVV- Passstelle beantragt, ohne dass der erste Spielerpass verloren oder für ungültig erklärt wurde, so wird der Spieler vom Präsidium des WVV für sechs Monate gesperrt; sonstige Schuldige (z. B. Verein) können mit einer Geldstrafe bis zu € 256,00 belegt werden.

§ 3 Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung eines Spielers für einen bestimmten Verein wird mittels Gültigstempelung und Abzeichnung des Spielerpasses durch die WVV- Passstelle erteilt.

Die Spielberechtigung für den Verein wird erteilt:

- a) bei Neuanmeldung sofort (maßgebend ist das Eingangsdatum der WVV- Passstelle)
- b) bei Vereinswechsel nach Freigabe durch den alten Verein unter Berücksichtigung der Wartefrist.

Verschuldet der antragstellende Verein oder Spieler Rückfragen für die Erteilung der Spielberechtigung, so geht dieser Zeitverlust zu Lasten der Vereine oder des Spielers und verzögert die Erteilung der Spielberechtigung.

- (2) Die Spielberechtigung ist vom Verein bei der WVV- Passstelle zu beantragen. Dazu muss ein ausreichend frankierter und vollständig adressierter Briefumschlag für die Rücksendung beigelegt werden.
- a) Die WVV- Passstelle erteilt die Spielberechtigung bei Neuausstellung von Spielerpässen erst nach vorheriger Kontrolle, dass kein gültiger Spielerpass für den betreffenden Spieler existiert bzw. dass der bislang gültige Spielerpass gleichzeitig ungültig gemacht wird. Sie versieht das Passbild mit einem Stempel und trägt die Gültigkeitsdauer des Spielerpasses ein. Die Daten des Spielerpasses werden für Zwecke der Überwachung des Spielverkehrs gespeichert.
 - b) Die WVV- Passstelle erteilt die Spielberechtigung im Anschluss an einen ordnungsgemäßen Vereinswechsel unter Beachtung der VSpO.



- c) Bei nachträglicher Änderung des Freigabedatums im Spielerpass muss der freigebende Verein dies zusätzlich gegenüber der WVV- Passsstelle bestätigen.
- (3) Die Spielberechtigung eines Spielers für eine bestimmte Leistungsklasse ist vom Verein, für den der Spieler spielberechtigt ist, für jedes Spieljahr beim zuständigen Staffelleiter neu zu beantragen und von diesem nach VSpO im Spielerpass zu vermerken. Das gilt auch für Jugendliche unter 18 Jahren.
- (4) Fehlerhafte Eintragungen der WVV- Passsstelle, der Staffelleiter oder der Schiedsrichter machen einen Spielerpass nicht ungültig. Fehler sind nach der Feststellung unverzüglich zu beheben.
- (5) Nichtdeutsche Spieler (im folgenden Ausländer genannt) sind Staatenlose und Spieler nicht deutscher Staatsangehörigkeit. Für den Einsatz von Ausländern in Mannschaften ab der Regionalliga gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Bundesspielordnung (BSO). Für den Einsatz von Ausländern in Mannschaften bis einschließlich Oberliga und im Jugendbereich bis einschließlich Oberliga gelten keine Beschränkungen. Bei der Neuanmeldung der Spielberechtigung von Ausländern bis einschließlich Oberliga und bis einschließlich Jugend-Oberliga wird durch die Passsstelle der Text: „Wegen fehlender Transferbescheinigung ist ein Einsatz nur bis Oberliga oder Jugend-Oberliga möglich. Die Teilnahme an Aufstiegsspielen ist ausgeschlossen.“ in den Spielerpass eingetragen. Qualifikationsspiele zur Westdeutschen Jugendmeisterschaft gelten als Aufstiegsspiel. Bei der Neuanmeldung der Spielberechtigung eines Ausländers für die Regionalliga oder die Jugend- NRW- Liga ist das „Zusatzformular bei Pass-Antrag für ausländische Spieler/innen“ (Anlage 1 der Spielerpassordnung) ausgefüllt und vom Spieler/in unterzeichnet und gegebenenfalls eine Transferbescheinigung mit einzureichen. Der Eintrag mit der Einsatzbeschränkung wird durch die Passsstelle bei Vorlage des ausgefüllten „Zusatzformulars bei Pass-Antrag für ausländische Spieler“ und gegebenenfalls einer Transferbescheinigung gestrichen. Falsche Angaben führen zum sofortigen Verlust der Spielberechtigung.

§ 4 Begrenzung und Spielerpassgültigkeit

- (1) Die Spielerpasslaufzeit ist auf eine Gültigkeitsdauer von fünf Spieljahren beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.
- (2) Nach bzw. kurz vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein neuer Spielerpass zu beantragen. Die alten Spielerpässe müssen der WVV- Passsstelle mit eingereicht werden, die sie ungültig macht. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht.

§ 5 Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit in der WVV- Passsstelle kann bis zu drei Wochen betragen.

§ 6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.

- (1) Für alle hier nicht geregelten Belange und bei Widersprüchen gilt die Spielerpassordnung des DVV.
- (2) Diese SpPO tritt mit dem Spieljahr 2004/2005 in Kraft. Gleichzeitig sind alle Bestimmungen der früheren SpPO aufgehoben. Die Spielerpassordnung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag am 12. Juni 2005 und am 17. Juni 2007 geändert.



Anlage 1 zur Spielerpassordnung

Zusatzformular bei Pass-Antrag für ausländische Spieler/innen.

Hiermit beantrage ich einen Spielerpass.

Vorname/Nachname: _____

Straße/PLZ/Ort : _____

Geburtsdatum: _____ in _____

Staatsangehörigkeit: _____

zutreffendes bitte ankreuzen

_____ ich wohne bereits seit mehr als 5 Jahren in Deutschland

_____ ich habe noch nie im Ausland organisiert am Spielbetrieb teilgenommen

_____ ich habe für die beantragte Saison in einem anderen Land als Deutschland keine Spielberechtigung

_____ es liegt ein Wechsel aus einem anderen Landesverband oder aus dem Ausland vor und die Transferbescheinigung liegt bei.

In allen Fällen wird die Spielberechtigung nur bis einschließlich Regionalliga und im Jugendbereich bis einschließlich NRW-Liga erteilt.

Ort, Datum

Unterschrift des Spielers/der Spielerin